

Verkündet am 9. Juli 1958  
Symalla, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

2360 054

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des A [REDACTED] für R [REDACTED] der G [REDACTED] (ARG) o.V.,  
H [REDACTED], vertreten durch seinen Vorstand Oberlandeskir-  
chenrat Prof. Dr. Dr. M [REDACTED] H [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und  
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Aktiengesellschaft in Firma N [REDACTED] A [REDACTED],  
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder La P [REDACTED] und  
F [REDACTED], H [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 9. Juli 1958 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter  
Dr. Augustin, Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-  
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
zu Hamburg vom 7. September 1956 wird auf Ko-  
sten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

"Um die für eine Kriegsführung auf lange Sicht erforderliche Metallreserve zu schaffen", erließ der Beauftragte für den Vierjahresplan unter dem 15. März 1940 eine Anordnung (RGBl I 510), wonach die in Glocken aus Bronze enthaltenen Metallmengen zu erfassen und unverzüglich der deutschen Rüstungsreserve dienstbar zu machen waren. Die Glocken mußten angemeldet und abgeliefert werden. Die Gewährung von Ersatzmetall und einer angemessenen Entschädigung des Wertes der Glocken nach dem Kriege wurde zugesichert. Der zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermächtigte Reichswirtschaftsminister bestimmte durch Anordnung vom 11. April 1940 (Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 15. April 1940 Nr. 88), daß die Glocken nach Weisung der Reichsstelle für Metalle abzuliefern seien. In der Folgezeit veranlaßte die Reichsstelle die Durchführung dieser Aktion. Nach ihrer Anordnung wurden die Glocken entsprechend ihrem künstlerischen und kunstgeschichtlichen Werte in vier Gruppen eingeteilt (A, B, C, D) und an verschiedene Hüttenwerke zur Einschmelzung angeliefert, darunter auch an die Beklagte. Die A-Glocken konnten sofort verschmelzen, die übrigen Gruppen sollten zunächst gelagert werden. Zwischen der Reichsstelle und den Hüttenwerken, also auch der Beklagten, wurde die Behandlung der Glocken durch Richtlinien vom 28. Januar 1942, unterm 22. Juni 1942 geändert und ergänzt, festgelegt. Für die Glocken der A-Gruppe waren für 100 kg Metall 70 RM zu entrichten. Bis zur Bezahlung des für jede Glocke anfallenden Betrages sollte das Eigentum der Reichsstelle für Metalle verbleiben. Die Glocken dieser Gruppe hat die Beklagte bis auf einen geringfügigen Betrag bezahlt; durch Kriegseinwirkungen bedingt, war sie jedoch nicht in der Lage, diese Glocken auch zu verwerten und einzuschmelzen.

- 3 -

Nach dem Kriege lagerten bei ihr noch 130 t Glockenscherben deutscher Herkunft der Gruppe A, eine weitaus größere Menge ausländischer Herkunft war außerdem vorhanden. Der Gesamtbestand wurde zunächst von der Besatzungsmacht beschlagnahmt, der aus dem Ausland stammende Teil ausgeliefert, der übrige Teil 1947 freigegeben.

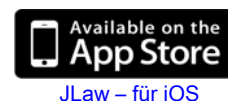
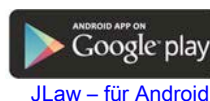
Der Kläger ist ein 1949 eingetragener Verein. Er wurde von Persönlichkeiten der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland sowie der Denkmalspflege gegründet zu dem in der Satzung niedergelegten Zwecke, die u.a. auch bei der Beklagten lagernden Kirchenglocken zu betreuen und deren Rückführung in die Heimatgemeinden durchzuführen, den vorhandenen Glockenbruch sicherzustellen und den deutschen Kirchen zur Verfügung zu stellen. Der Verein verlangte zunächst vor den Wiedergutmachungsgerichten die Rückerstattung der Glockenscherben und Schadensersatz; er unterlag jedoch damit in zwei Instanzen (Landgericht Hamburg 1 WiK 891/1951; Oberlandesgericht Hamburg 5 WiS 124/1954). Nach Abschluß des Rückerstattungsverfahrens hat die Beklagte die noch vorhandenen Glockenscherben eingeschmolzen.

Mit der vorliegenden Klage hat der Verein zunächst die Herausgabe 1 t Glockenscherben an den Kläger verlangt, hilfsweise die Zahlung von 2 500 DM. Später hat er den Hilfsantrag als Hauptantrag gestellt. Er betont, daß er nicht aus eigenem Recht klagt; er leitet seine Prozeßführungsbefugnis ab einmal aus seinem satzungsmäßigen Zwecke, zum andern aus Ermächtigungen, die ihm vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands, und dem Präsidenten der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche Deutschland sowie von dem Vorsitzenden der Fuldaer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Bischofskonferenz erteilt worden sind, und zwar "zur Geltendmachung der aus der Glockenablieferung gegen die Beklagte sich ergebenden Ansprüche". Der Rat der Evangelischen Kirche und die Bischofskonferenz seien berechtigt, die Ansprüche der Kirchengemeinden selbständig geltend zu machen und den Kläger zur Klageführung zu ermächtigen. Die Kirchengemeinden seien Eigentümer der Glocken geblieben und hätten auch das Eigentum an den Glockenscherben behalten. Eine Enteignung habe nicht stattgefunden. Die Beklagte habe kein Eigentum erworben. Sie sei verpflichtet gewesen, die Glockenscherben zurückzugeben und müsse, da sie dazu nicht mehr in der Lage sei, Schadensersatz leisten. Vorerst werde ein Teilbetrag von 2 500 DM angefordert. Allenfalls habe die Beklagte lediglich ein auflösend bedingtes Eigentum erworben. Die auflösende Bedingung sei eingetreten, sobald sich herausgestellt habe, daß die Verhüttung für Kriegs- und Rüstungszwecke nicht mehr stattfinden könne.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie bestreitet die Befugnis des Klägers zur Führung des Prozesses. Es handle sich um Ansprüche der einzelnen Kirchengemeinden und nicht der Landeskirchen; die Ansprüche könnten nur von den einzelnen Kirchengemeinden, ohne deren Zustimmung aber weder von dem Rat der Evangelischen Kirche noch von der Fuldaer Bischofskonferenz verfolgt und oingeklagt werden. Auch nach innerkirchlichem Recht stünden diesen Stellen solche Befugnisse nicht zu. Sachlich sei das Klagebegehren unbegründet. Die Beklagte habe volles Eigentum an den Glocken durch die Zahlung des Kaufpreises erlangt und daher darüber nach Gutdünken verfügen können.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten ist diese Entscheidung durch das ange-

fochtene Urteil aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beghrt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht, hilfsweise die Zurückweisung der Berufung der Beklagten. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Prüfung der sachlich-rechtlichen Begründung des Klageanspruchs setzt die Bejahung zweier Vorfragen voraus: a) ob die geltend gemachten Ansprüche, die im Falle ihres Bestehens unstreitig den einzelnen Kirchengemeinden als den ehemaligen Eigentümern der Glocken zustehen, von dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. der Fuldacr Bischofskonferenz wahrgenommen werden konnten, obgleich sie weder abgetreten sind noch eine Ermächtigung zur Verfolgung der Ansprüche von den einzelnen Kirchengemeinden erteilt worden ist; b) ob der Kläger seinerseits diese Ansprüche in eigenem Namen im Wege der Klage geltend machen konnte, indem er sich auf Ermächtigungen der Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche und der Fuldacr Bischofskonferenz und auf seine Satzung bezieht.

Beide Vorfragen hat das Berufungsgericht verneint und deshalb eine Stellungnahme zum sachlich-rechtlichen Teil der Klage unterlassen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts fehlt den Kläger die Prozeßführungsbefugnis; die Klage ist aus diesem Grunde als unzulässig abgewiesen worden. Die Angriffe der Revision richten sich gegen diese Ausführungen des angefochtenen Urteils.

1. In der Rechtsprechung und Rechtslehre wird die Geltendmachung fremder Ansprüche im eigenen Namen auf Grund einer Ermächtigung des Berechtigten, also die gewillkürte Prozeßstandschaft, unter der Voraussetzung zugelassen, daß der ermächtigte Kläger ein eigenes Rechtsschutzinteresse an dieser Art der Verfolgung fremder Ansprüche dartun kann (RGZ 91, 390, 396; 166, 218, 238; JW 1937, 541; BGH LM § 185 BGB Nr. 1; BGH MDR 1956, 154 mit zustimmender Anmerkung von Pohle; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. Vorbem. I 3 b vor § 50; Baumbach/Lauterbach ZPO 25. Aufl. Anm. 4 C der Grundzüge vor § 50; Wieczorek ZPO § 50 G I a). Nur vereinzelt werden abweichende Ansichten vertreten, sei es, daß eine Prozeßstandschaft überhaupt vernimmt wird (Walsmann ZZP 55, 249), sei es, daß ein besonderes Rechtsschutzinteresse nicht verlangt wird (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 7. Aufl. § 45 II 2 c). Das Berufungsgericht hat vom Boden der herrschenden Auffassung aus das Vorliegen eines eigenen Interesses des Klägers verneint. Dem kann, wie die Revision zutreffend ausführt, nicht gefolgt werden. Die Rechtsprechung hat sich allerdings meistens mit Fällen befaßt, bei denen dem Kläger ein Nachteil drohte, wenn er die ihm anvertrauten Interessen nicht geltend machte. Die gewillkürte Prozeßstandschaft ist indes nicht auf diese Fälle zu beschränken. In der erwähnten Entscheidung MDR 1956, 154 hat der Bundesgerichtshof die Zulässigkeit einer Prozeßstandschaft bejaht, obwohl dem Kläger für den Fall des Unterbleibens der gerichtlichen Geltendmachung kein Schaden erwachsen mußte. Er hat es für ausreichend erachtet, daß der dort klagende Verein nach seinen Satzungen sich die Aufgabe gestellt hatte, besondere Belange seiner Mitglieder zu betreuen und wahrzunehmen. Nicht anders ist die Sachlage im

vorliegenden Falle zu beurteilen. Der klagende Verein ist zwar nicht von den einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchengesellschaften gegründet worden. Seine Mitglieder sind aber nach den Urteilsfeststellungen Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens. Sie stellen die Verbindung zwischen dem klagenden Verein und den Religionsgemeinschaften her. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, gerade die Rückführung der Kirchenglocken in die Wege zu leiten, nötigenfalls die Ansprüche der früheren Eigentümer gerichtlich wahrzunehmen. Indem er dies tut, erfüllt er gleichzeitig eine selbstgewählte Aufgabe. Unter den besonderen Umständen, unter denen diese Betreuung vor sich gehen muß, kann ihm ein Rechtsschutzinteresse nicht verneint werden. An den Glockenscherben, die nach Kriegsbeendigung bei der Beklagten lagerten, bestand nach Auffassung des Klägers ein Miteigentum sehr vieler Kirchengemeinden. Die Feststellung der einzelnen Anteile der geschädigten Kirchengemeinden bereitet kaum überwindliche Schwierigkeiten. Die Beklagte könnte, sieht man von Bedenken gegen die sachlich-rechtliche Begründung der eingeklagten Ansprüche einmal ab, zur Schadensersatzleistung nur herangezogen werden, wenn alle Kirchengemeinden gerichtlich gegen sie vorgehen, deren Glocken möglicherweise in dem Scherbenrest enthalten waren; dann könnte die Beklagte jedenfalls nicht einwenden, es fehle an der Sachlegitimation der Kläger. Da der Kreis der geschädigten Kirchengemeinden aber ein sehr großer ist, müßten viele Tausend Kirchengemeinden als Kläger auftreten. In einem solchen Falle entspricht es einem sachlichen Bedürfnis, die Prozeßstandschaft eines Klägers zuzulassen, dem die geschädigten Berechtigten die Geltendmachung ihrer Ansprüche im eigenen Namen übertragen haben. Mit Recht ist in der Rechtsprechung bei der Prüfung der Frage, ob im

einzelnen Falle die gewillkürte Prozeßstandschaft zuzulassen sei, auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs verwiesen worden. Diese Gesichtspunkte müssen auch im vorliegenden Falle gegenüber den Bedenken des Berufungsgerichts durchgreifen.

Das Berufungsgericht hat noch erwogen, ob der Kläger Leistung an sich selbst verlangen kann. Die Ermächtigung, fremde Interessen in eigenem Namen geltend zu machen, kann aber dahin erteilt werden, daß der Ermächtigte Leistung an sich selbst verlangen kann (Rosenberg aaO). Die vorgelegten Ermächtigungen lassen die Auslegung zu, daß der Kläger danach befugt ist, Leistung an sich selbst zu verlangen.

Durch die Zulassung der Prozeßführung läuft die Beklagte auch nicht Gefahr, wegen der geltend gemachten Ansprüche nochmals von den einzelnen Kirchengemeinden belangt zu werden. Haben sich die Kirchengemeinden in wirksamer Weise des Prozeßführungsrechtes zugunsten des Klägers entäußert, so müssen sie auch die Rechtskraft des Urteils sich entgegenhalten lassen, das in dem vom ermächtigten Kläger erhobenen Rechtsstreit ergeht.

2. Der Kläger mußte, wenn er fremde Ansprüche im eigenen Namen geltend machen wollte, dartun, daß er hierzu in wirksamer Weise von den Berechtigten ermächtigt worden ist. Denn er leitet selbst die Klageansprüche von den Kirchengemeinden ab, deren Glocken beschlagnahmt und abgeliefert wurden. Dem Kläger ist aber der Nachweis, daß er von diesen Berechtigten in wirksamer Weise ermächtigt worden ist, nicht gelungen. Insoweit werden die Ausführungen des Berufungsgerichts von den Darlegungen der Revision nicht entkräftet.

Die Revision meint, die Kirchengesellschaften bestimmten in alleiniger Autorität die Zuständigkeit ihrer Amtsträger; die staatlichen Gerichte hätten kein Nachprüfungsrecht, sie müßten Erklärungen der Kirchenbehörden ungeprüft hinnehmen, soweit sie sich auf innerkirchliche Angelegenheiten bezögen. Im vorliegenden Falle könne daher nicht nachgeprüft werden, ob die Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Fuldaer Bischofskonferenz zur Erteilung der Ermächtigung namens und für die beteiligten Kirchengemeinden befugt waren. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Aus dem in Art. 137 WRV, Art. 140 GG niedergelegten Grundsatz, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet, folgt zwar, daß die Kirchen für den Staat bindend bestimmen können, was kraft innerkirchlicher Regelung Rechtens ist. Diese Ordnung muß der Staat hinnehmen (BGHZ 12, 321, 323). Ob aber im einzelnen Falle Amtsträger der Kirchen befugt sind, für bestimmte Rechtssubjekte bindende Erklärungen abzugeben, bestimmt sich nicht nach der Meinung dieser Organe, sondern nach eben dieser innerkirchlichen Ordnung, soweit nicht das Staatskirchenrecht ein anderes anordnet. Werden Zweifel an der Befugnis der erklärenden und handelnden Personen kirchlicher Organisationen laut, so muß anhand der innerkirchlichen Vorschriften geprüft werden, ob wirksame Erklärungen abgegeben wurden. Zutreffend hat daher das Berufungsgericht geprüft, ob die genannten Persönlichkeiten der beiden Kirchen dem Kläger Ermächtigungen mit bindender Wirkung für die einzelnen Kirchengemeinden erteilen konnten.

Aus dem Aufbau der beiden Kirchen ergibt sich, entgegen der Meinung der Revision, diese Sachbefugnis noch nicht. Die einzelnen Kirchengemeinden sind zwar Teile und Glieder der Landeskirchen, der Bistümer und der Gesamtkirchen. Das besagt aber nicht, daß die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Verwaltung ihres Vermögens durch die Amtsträger der höchsten Kirchenämter vertreten werden. Der Verschiedenheit der Aufgaben, die die einzelnen Glieder des Gesamtorganismus zu erfüllen haben, entspricht auch die Verschiedenheit der Organe, deren sich die einzelnen Gemeinschaften bedienen. Auch im staatlichen Leben ist beispielsweise ein Regierungspräsident nicht zugleich Repräsentant und gesetzlicher Vertreter einer Stadtgemeinde, die zu seinem Regierungsbezirk gehört und einen Teil dieses Gebietes bildet.

Maßgebend ist daher die Regelung, die jede Kirche zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten für die hier in Betracht kommende Frage der Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden getroffen hat.

Einer Bischofskonferenz der katholischen Kirche und ihrem Vorsitzenden stehen nach innerkirchlichem Rechte keine besonderen Befugnisse zu. Die Bischofskonferenz hat lediglich beratende Funktion. Ihre Beschlüsse haben keine Gesetzeskraft, sie müssen, wenn sie in den einzelnen Diözesen beachtet werden sollen, durch die einzelnen Bischöfe für ihre Bereiche kundgemacht werden (canon 292 c. i. c.; Eichmann, Lehrbuch des kirchlichen Rechts, 1953 Bd. 1. S. 382; Holböck, Handbuch des Kirchenrechts Bd. 1, S. 319). Die Behauptung der Revision, es sei allgemein anerkannt, daß die Fuldacr Bischofskonferenz mit bindender Wirkung Angelegenheiten des kirchlichen Lebens in Deutschland regeln könne, trifft daher in dieser Allgemeinheit nicht zu.

Der einzelne Ordinarius aber hat hinsichtlich des Ortskirchenvermögens - Kirchenglocken sind ein Teil des Ortskirchenvermögens - ein weitgehendes Aufsichtsrecht, so daß er beispielsweise auch zur Klageerhebung seine Zustimmung geben muß; Verwalter und Vertreter des der einzelnen Kirchengemeinde zustehenden Vermögens ist indes nicht der Bischof, sondern der Kirchenrektor (canon 1182 c. i. c.). Daß das katholische Kirchenrecht eine Kirchengemeinde nicht kennt, das kirchliche Vermögen vielmehr der einzelnen Kirchenstiftung zuordnet, hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung. Im Schrifttum zum Kirchenrecht ist denn auch nicht streitig, daß der Vertreter des ortskirchlichen Vermögens der Kirchenrektor, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kirchenfabrikat ist (Holböck aaO aaO Bd. 2 S. 913; Eichmann aaO Band 2 S. 486, 487; Koeniger/Giese, Grundzüge des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts S. 173 f; Ebers, Grundriß des katholischen Kirchenrechts S. 408). Dem Ordinarius steht auch nicht, wie dem Papst, die Befugnis zu, die Kompetenzen niederer Kirchenbehörden an sich zu ziehen und die Belange der Kirchenstiftungen selbständig wahrzunehmen. Er kann Weisungen erteilen und im Falle deren Nichtbeachtung andere Verwalter berufen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß im vorliegenden Fall ein so gearteter Sachverhalt gegeben ist. Hinzu kommt noch, daß mindestens für das Gebiet des ehemaligen Staates Preußen die staatskirchliche Regelung der Annahme entgegensteht, daß die Bischöfe zur Vertretung des ortskirchlichen Vermögens berufen sind. Denn nach § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 ist Vertreter der Kirchengemeinde und ihres Vermögens ein besonderes ortskirchliches Organ. Insoweit käme also eine Ermächtigungsbefugnis der Bischöfe schon nach Staatskirchenrecht nicht in Betracht.

Die Evangelische Kirche Deutschlands hat sich unterm 13. Juli 1948 (ABl S. 109) ihre Grundordnung gegeben. Aus ihr ergibt sich nicht, daß der Rat der Evangelischen Kirche zur Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens befugt ist. Dieses wird vielmehr von bestimmten Organen der Kirchengemeinden verwaltet und vertreten (Erler, Kirchenrecht 1957 S. 135; Liermann, Deutsches evangelisches Kirchenrecht S. 380). Der Hinweis der Revision auf die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. Dezember 1951 (ABl S. 233) versagt. Wenn nämlich dort das Recht der Vertretung der Kirchengemeinden in den von Rußland und Polen verwalteten Teilen Deutschlands geregelt wird, so handelt es sich um einen Akt der innerkirchlichen Gesetzgebung, zu der nach der Grundordnung der Rat befugt war. Eine entsprechende innerkirchliche Regelung, und das ist entscheidend, fehlt aber für den hier in Betracht kommenden Bereich. Der Kläger hat nicht dartun können, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Verordnung erlassen und bekannt gemacht hat, wonach er selbst zur Vertretung der Kirchengemeinden hinsichtlich der Glockenangelegenheit befugt ist. Es mag zutreffen, daß, wie im katholischen Kirchenrecht den Bischöfen, auch dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein weitgehendes Aufsichtsrecht zukommt. Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich indes nicht, daß die Ermächtigung des Vorsitzenden des Rates etwa im Aufsichtswege erteilt wurde, weil die Kirchengemeinden es versäumt hätten, zur Wahrung ihrer Vermögensinteressen gerichtliche Schritte zu tun.

Aus alledem ergibt sich, daß weder die Bischofskonferenz noch ihre Vorsitzenden noch die einzelnen Bischöfe,

aber auch nicht der Ratsvorsitzende den Kläger ermächtigen konnten die Ansprüche der einzelnen Kirchengemeinden im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

Daß die einzelnen Kirchengemeinden ihrerseits den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. der Fuldaer Bischofskonferenz ermächtigt hätten, ihre Ansprüche wahrzunehmen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es erübrigt sich daher, auf den Einwand des Beklagten einzugehen, der Ermächtigte könne die ihm erteilte Prozeßführungsbefugnis nicht einem Dritten weiter übertragen.

3. Die Revision wendet sich ferner gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich mit dem Vorbringen des Klägers befassen, die Militärregierung habe die Glockenscherben zugunsten der Kirchen freigegeben. Das Berufungsgericht hat dazu bemerkt, darin liege nicht die Behauptung, die Militärregierung habe kraft Besatzungsrechts den Kläger zur Geltendmachung der Ansprüche auf Rückerstattung der Glocken ermächtigt. Die Revision bemängelt (§ 139 ZPO), daß das Berufungsgericht den Kläger nicht befragt habe. Er hätte dann darauf hingewiesen, daß sein Vorbringen nicht in dem vom Berufungsgericht angenommenen Sinne zu verstehen sei. Die Rüge ist jedoch nicht begründet. Der Kläger hatte in der Berufungsbeantwortung (GA Bl. 117 III) erklärt, die Militärregierung habe die Beschlagnahme der Glocken zugunsten der Kirchen freigegeben. Damit war, worauf es in diesem Zusammenhang ankommt, nicht behauptet, die Besatzungsmacht habe dem Kläger die Befugnis erteilt, für die in Betracht kommenden Kirchengemeinden gerichtlich vorzugehen. Hiervon konnte das Berufungsgericht um so mehr ausgehen, als der Kläger an

dieser Stelle der Berufungsbeantwortung sich auf ein Gutachten von Prof. Dr. Ipsen berief und damit sich dessen Ausführungen anschloß. Dieser führt dort aus, das Vorgehen der Militärregierung bedeute, daß die Rechtsfrage, ob die Glocken dem Reiche, den Kirchen oder den Werken zustünden, ohne Einflußnahme der Besatzungsmacht im innerdeutschen Verfahren zu klären sei (S. 31 des Gutachtens); die Beschlagnahme der Glocken habe die materiellen Rechtsverhältnisse nicht berührt (S. 35 Nr. 8 des Gutachtens). Er vertritt keineswegs die Auffassung, der Verein sei von der Besatzungsmacht zur Prozeßführung ermächtigt worden. Bei dieser Sachlage bestand kein Anlaß für das Berufungsgericht, den Kläger über den Sinn seiner Beweisbehauptung noch zu befragen.

4. Der Kläger hat sich in beiden Rechtszügen erboten, notfalls von den betreffenden 50 000 deutschen Kirchengemeinden "Vollmachten", "entsprechende Erklärungen" beizubringen. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, es halte es nicht für angebracht, hierzu dem Kläger Gelegenheit zu geben. Nach seinen eigenen Erklärungen sei nicht festzustellen, in welchem Bruchteilsverhältnis die einzelnen Kirchengemeinden an dem Scherbenrest beteiligt seien. Dem Kläger würde aber obliegen, das frühere Miteigentum aller oder einzelner Kirchengemeinden zu beweisen und seinen Klageantrag auf Leistung an die einzelnen Kirchengemeinden in bestimmten ebenfalls vom Kläger zu beweisenden Bruchteilsverhältnissen umzustellen. Diese Schwierigkeiten seien unüberwindlich. Nach Meinung der Revision hat dabei das Berufungsgericht seine Aufklärungspflicht verletzt (§ 139 ZPO). Bei entsprechendem Hinweis hätte der Kläger vorgetragen, er werde Erklärungen vorlegen, durch welche die Kirchengemeinden alle etwaigen Ansprüche

gegen die Beklagte aus der Wegnahme der Glocken und aus dem Zerschlagen und Einschmelzen der Glocken an den Kläger als Treuhänder abgetreten seien. Auch diese Rüge ist nicht berechtigt. In der Klageschrift hat der Kläger von Vollmachten gesprochen, die er notfalls beizubringen bereit sei. In der Berufungsbeantwortung - Blatt 116 der Gerichtsakten - hat er sich zunächst auf die Ausführungen des Landgerichts berufen. Dieses war der Meinung, die Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden durch die oberste kirchliche Behörde entspräche dem Willen der Kirchengemeinden, es könne daher davon abgesehen werden, Erklärungen der einzelnen Kirchengemeinden einzuholen, daß die obersten Kirchenbehörden von den einzelnen Gemeinden stillschweigend ermächtigt seien, diese zu vertreten; das wäre dem Kläger nicht zuzumuten und überdies eine leere Formsache. Im Anschluß an einen Hinweis auf diese Ausführungen hat der Kläger in der Berufungsbeantwortung sich nochmals bereit erklärt, "entsprechende Erklärungen" vorzulegen. Damit konnten aber nach dem dargestellten Zusammenhang seiner Ausführungen nur Vollmachten der Kirchengemeinden gemeint sein, sei es für den Kläger selbst oder für die, die Ermächtigung erteilenden Personen. Demnach bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, den Kläger noch zu befragen, was unter den "entsprechenden Erklärungen" zu verstehen sei. Im übrigen ergibt sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils, daß das Gericht mit den Parteien die Rechtslage eingehend besprochen und dem Kläger nahegelegt hat, seine Klage auf andere Gründe zu stützen und neue Sachanträge zu stellen. Daraus erhellt, daß das Berufungsgericht den Parteien nicht verhehlte, es habe Bedenken gegen die Klageanträge und ihre Begründung. Es war aber nicht seine Aufgabe,

seine rechtliche Würdigung schon in der Berufungsverhandlung in allen Einzelheiten darzulegen.

5. Das Berufungsgericht hat schließlich bemerkt, es habe erwogen, dem Kläger anheimzugeben, sich zur gerichtlichen Geltendmachung durch eine an dem Scherbenrest nachweisbar beteiligte Kirchengemeinde ermächtigen zu lassen und Klageantrag auf Leistung an alle früheren Miteigentümer zu stellen; aber dieser Weg sei nicht gangbar. Da es sich um teilbare Leistungen handle, könne nämlich § 1011 BGB nicht zur Anwendung kommen. Die einzelne Kirchengemeinde könne mithin nur den ihr zustehenden Bruchteil fordern, nicht aber volle Leistung an alle Miteigentümer.

Die Revision bittet um Nachprüfung dieser rechtlichen Beurteilung. Dessen bedarf es jedoch nicht. Wollte man nämlich mit Staudinger/Berg (BGB Sachenrecht 11. Aufl. § 1011 Anm. 1 a) und neuerdings auch Palandt/Hocho (BGB 17. Aufl. § 1011 Anm. 2) annehmen, daß der Miteigentümer auch bei teilbaren Leistungen auf Vollenleistung an alle Miteigentümer klagen darf, so beruht doch das Urteil nicht auf den demnach unzutreffenden Erwägungen des Berufungsgerichtes. Der Kläger hatte nämlich nicht vorgetragen und seine Klage darauf gestützt, er sei von einer nachweisbar an dem Scherbenrest beteiligten Kirchengemeinde zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ermächtigt und damit gemäß § 1011 BGB zur Geltendmachung der vollen Leistung zugunsten aller Miteigentümer berechtigt. Die Erwägungen des Berufungsgerichtes sind demnach nur Hilfsüberlegungen. Die Revision rügt aber nicht - unter Bezugnahme auf § 139 ZPO -,

der Kläger hätte, wenn ihn das Berufungsgericht aufgefordert hätte, einen solchen Antrag zu stellen, dem stattzugeben.

Aus allen diesen Gründen erweist sich die Entscheidung des Berufungsgerichts als gerechtfertigt. Auf die sachliche Begründung der Klage kann mithin nicht eingegangen werden. Es erübrigt sich auch, sich mit den Auswirkungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (im besonderen der §§ 19, 22) auf die Ansprüche der einzelnen Kirchengemeinden gegen das Deutsche Reich und die Bundesrepublik zu befassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern